

daß wir nicht bei dem vorigen Landtage die Ermächtigung der Kammer erbeten haben, diese Verhältnisse im Verordnungswege zu reguliren. Ja, meine Herren, eine Ermächtigung zur Regelung einer Sache durch Verordnung kann die Regierung sich doch nur dann erbitten, wenn sie nach der Verfassung das Recht dazu nicht ohnedies hat. Ich glaube, meine Herren, die Organe zu schaffen, die nöthig sind, um die bestehenden Gesetze auszuführen, ist die Regierung im Verordnungswege berechtigt, insofern nicht Specialgesetze diese Materie bereits ergriffen haben und das Verordnungsrecht der Regierung dadurch beschränkt ist. Der Herr Abg. Lehmann führte einen Grund zum Beweise dafür, daß eine gesetzliche Regelung nothwendig sei, an, der mir zweifelhaft macht, ob die Herren überhaupt eine staatsrechtliche Nothwendigkeit dabei im Auge gehabt haben oder nicht vielmehr die bloße Zweckmäßigkeitsfrage. Er sagte, das Gerichtsvollzieherinstitut sei ja von der größten Wichtigkeit, weil den Parteien viel mehr, als auf ein günstiges Urtheil, darauf Etwas ankomme, daß sie ihr Geld bekämen, und daß dies erreicht werde, setze eine gute Organisation des Gerichtsvollzieherinstituts voraus. Das ist ein bloßer Zweckmäßigkeitsgrund, das steht auf einem ganz anderen Felde, als die Rechtsfrage. Wenn man es für zweckmäßig hält, Etwas im Gesetzgebungswege zu regeln, was nach dem Verfassungsrecht im Wege der Verordnung regulirt werden kann, so wird das ja geschehen, wenn die gesetzgebenden Organe hierüber zu einem Einverständnis gelangen. Die Regierung hat sich in dieser Beziehung niemals eifersüchtig auf ihr Verordnungsrecht gezeigt, es sind eine ganze Menge Gegenstände nach und nach der Gesetzgebung überwiesen worden, welche nach der Verfassung die Regierung formell berechtigt gewesen wäre, im Verordnungswege zu regeln, und wenn die Regierung die Zweckmäßigkeit einer verfassungsmäßig nicht nothwendigen gesetzlichen Regelung angenommen hat, so hat sie nicht unterlassen, ihrerseits mit einem bezüglichen Gesetzentwurfe hervorzutreten, und sie wird auch nicht unterlassen auf bezügliche Anträge der Kammern, die Frage der Zweckmäßigkeit in Erwägung zu ziehen. Aber sich eine Ermächtigung zu erbitten, etwas thun zu dürfen, was sie nach der Verfassung zu thun ohnedies berechtigt ist, das ist unmöglich; denn darin läge die Anerkennung des Mangels des eignen Rechts.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Fiskus die Regresspflicht für die etwaigen Unterschlagungen der Gerichtsvollzieher überkommt, wenn die Gerichtsvollzieherfunctionen vom Staate angestellten Beamten übertragen würden, und daß auch aus diesem Grunde eine Regelung der Verhältnisse nur durch die Gesetzgebung hätte erfolgen können. Meine Herren! Inwieweit der Fiskus für die Handlungen der Gerichts-

vollzieher verantwortlich sei, die Vertretungspflicht habe, ist eine Frage, bezüglich der sich nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen beurtheilt und im Betreff der thatsächlichen Voraussetzungen, welche der entscheidende Richter dabei im einzelnen Falle ins Auge zu fassen haben wird, an den bisherigen Verhältnissen durch die neue Einrichtung Nichts geändert hat. Bisher wurden zur Vertreibung von Geldschulden die sogenannten Executoren verwendet. Diese rangirten ebenfalls unter den Expedienten, waren ebenfalls angestellte Gerichtsbeamte. Jetzt heißen diese Beamten Gerichtsvollzieher und sie haben dabei nach Maßgabe der Vorschriften der Civilproceßordnung zu verfahren; ihre Stellung aber als Beamte ist dieselbe, wie die der bisherigen Executoren, und sie unterliegen auch ganz der nämlichen Aufsicht. Die Gerichtsvollzieher, mögen sie Beamte sein oder auf eigene Rechnung arbeiten, unterliegen auch unter der Herrschaft der Reichsproceßgesetze der Aufsicht der Amtsrichter, nicht aber der Aufsicht der Sachwalter. Wenn es aber nöthig wäre, die Verantwortlichkeit des Fiskus für etwaige Unredlichkeiten der Gerichtsvollzieher einer neuen gesetzlichen Regelung zu unterziehen, so würde ich der Meinung sein, daß es nicht zweckmäßig wäre, dies in einem Gesetz zu thun, welches sich speciell auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher bezieht; denn es handelt sich dabei um Grundsätze von solcher Tragweite, von solcher staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, daß es nicht rathsam ist, über dieses Verhältniß beiläufig Etwas zu disponiren.

Ich habe vorhin vergessen, dem Herrn Abg. Ackermann auf die Frage in Betreff der Zahl der hier angestellten Gerichtsvollzieher zu antworten. Es sind jetzt schon bedeutend mehr Expedienten mit Wahrnehmung der Function der Gerichtsvollzieherei beauftragt, als es nach dem ursprünglichen Plane beabsichtigt war. Es sind wiederholt Vermehrungen des betreffenden Personals eingetreten und wenn seitens der aufsichtführenden Richter eine noch größere Vermehrung des Bedürfnisses angezeigt werden sollte, so wird auch seitens der Justizverwaltung das deshalb Erforderliche verfügt werden. Zu hoffen ist, daß sich das Bedürfnis an Personal für die Gerichtsvollzieherei mit der Zeit ebenfalls abmindern wird, wenn sich die neue Einrichtung mehr eingelebt hat und rascher gearbeitet werden kann, als es jetzt möglich ist.

Abg. Ackermann: Die Sache spitzt sich jetzt vorzugsweise auf die Frage zu, ob die vorliegende Materie gesetzgeberisch geregelt werden muß oder ob sie im Verordnungswege geregelt werden kann. Das ist eine Verfassungsfrage. Ich meine, diese Frage müsse sehr ernst genommen werden von allen Parteien. Ich beanspruche für meine Partei die volle Würdigung solcher Fragen und darum bin ich dem Herrn Abg. Lehmann dankbar,